

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Frank-Christian Hansel (AfD)

vom 3. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. Januar 2026)

zum Thema:

Stromausfall im Berliner Südwesten am 3. Januar 2026 – Kabeltrassenführung, Wegeredundanz und strukturelle Versorgungssicherheit

und **Antwort** vom 20. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Januar 2026)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Frank-Christian Hansel (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24680
vom 03.01.2026
über Stromausfall im Berliner Südwesten am 3. Januar 2026 – Kabeltrassenführung,
Wegeredundanz und strukturelle Versorgungssicherheit

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat die Stromnetz Berlin GmbH (SNB) um eine Stellungnahme gebeten, die dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Die Stellungnahme wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Am 3. Januar 2026 kam es in weiten Teilen der Ortsteile Zehlendorf und Lichterfelde zu einem mehrstündigen Stromausfall. Nach bisher bekannt gewordenen Informationen war Auslöser ein Brand im Bereich einer Kabelbrücke bzw. eines gemeinsamen Kabeltrassenpunkts nahe der Bremer Straße / Goerzallee. Über diesen Trassenpunkt verlaufen mehrere leistungsstarke Stromleitungen, die nördlich des Teltowkanals in unterschiedliche Richtungen weitergeführt und in einen Ringverbund zur Versorgung weiter Teile von Lichterfelde und Zehlendorf eingebunden sind.

Der Vorfall wirft grundlegende Fragen nicht primär zur Anzahl vorhandener Leitungen, sondern zur räumlichen Trennung, Wegeredundanz und strukturellen Auslegung kritischer Stromtrassen auf.

1. Technischer Sachverhalt

1.1 Welche gesicherten Erkenntnisse liegen dem Senat zum technischen Hergang des Brandes an der betroffenen Kabelbrücke bzw. dem betroffenen Trassenpunkt vor?

Zu 1.1.:

Hierzu führt SNB aus: „Zwischen 05:44 Uhr und 6:26 Uhr erfolgten die Ausfälle an den betroffenen 10 Mittelspannungs- und 5 Hochspannungskabeln (ca. 45.400 Haushalte und 2.200 Gewerbe waren ohne Strom). Um 06:12 Uhr wurde ein Brand an der Kabelbrücke (am Heizkraftwerk/HKW Lichterfelde) über den Teltowkanal in Berlin-Lichterfelde gemeldet. Um 06:33 Uhr wurde der Krisenstab der Stromnetz Berlin einberufen. Um 07:11 Uhr wurde mit der Erstellung des Konzeptes für die provisorische Strom-Wiederversorgung bei der Stromnetz Berlin begonnen. Um 07:25 Uhr wurde das Feuer durch die Feuerwehr gelöscht.“

1.2 Welche konkreten Leitungen waren unmittelbar oder mittelbar betroffen (bitte nach Spannungsebene und Funktion im Netzverbund differenzieren)?

Zu 1.2.:

Hierzu führt SNB aus: „Es waren 5 Hochspannungskabel und 10 Mittelspannungskabel durch den Brand auf der Kabelbrücke betroffen.“

1.3 In welchem Zeitraum war die Stromversorgung in den betroffenen Ortsteilen vollständig oder teilweise unterbrochen?

Zu 1.3.:

Hierzu führt SNB aus:

- „• 03.01.2026 von 05:44 Uhr bis 06:26 Uhr: Ausfall mehrerer Leitungen zur Versorgung von Umspannwerken. Betroffen sind ungefähr 45.400 Haushalte in den Ortsteilen Nikolassee, Zehlendorf, Wannsee und Lichterfelde.
- 03./ 04.01.2026 bis 03:23 Uhr: Wiederversorgung von ca. 7.000 Haushalten und 150 Gewerbeleuten.
- 04.01.2026, 12:20 Uhr: ca. 10.000 betroffene Haushalte und 300 Gewerbe wiederversorgt.
- 04.01.2026 bis 20:25 Uhr: Weitere ca. 5.000 Haushalte wurden wieder ans Netz gebracht.
- 05.01.2026 bis 19:30 Uhr: Weitere Zuschaltungen waren erfolgreich: ca. 27.200 Haushalte und 1.425 Gewerbe sind noch ohne Strom.
- 06.01.2026 bis 12:45 Uhr: Weitere ca. 2.500 Haushalte und 150 Gewerbe wiederversorgt.
- 06.01.2026 bis 18:00 Uhr: Weitere ca. 2.800 Haushalte und 325 Gewerbe wiederversorgt.
- 07.01.2026 bis 03:00 Uhr: Weitere ca. 2.000 Haushalte und 100 Gewerbe wiederversorgt.
- 07.01.2026 ab 11:00 Uhr: Start der schrittweisen Wiederversorgung

- 07.01.2026 14:10 Uhr: Alle Kundenanschlüsse sind, bis auf wenige Ausnahmen, wiederversorgt.“

2. Funktion des Trassenpunkts im Netz

2.1 Welche Funktion hatte der betroffene Trassenpunkt innerhalb der Stromversorgungsstruktur für Zehlendorf und Lichterfelde?

Zu 2.1.:

Hierzu führt SNB aus: „Die Kabelbrücke ermöglicht für wesentliche Hochspannungs- und Mittelspannungskabel die Querung des Teltow-Kanals.“

2.2 Trifft es zu, dass über diesen Trassenpunkt mehrere versorgungsrelevante Leitungen geführt werden, die sich erst nördlich des Teltowkanals räumlich trennen?

Zu 2.2.:

Auf Anfrage teilt die SNB mit, dass grundsätzlich alle Leitungen für den Betrieb eines resilienten Netzes versorgungsrelevant sind. Es trifft zu, dass hier mehrere versorgungsrelevante Leitungen über den betroffenen Trassenpunkt führen.

2.3 Wie viele Haushalte, Gewerbebetriebe und ggf. kritische Einrichtungen waren direkt oder indirekt von diesem Trassenpunkt abhängig?

Zu 2.3.:

Hierzu führt die SNB aus: „Betroffen waren zu Beginn des Ausfalls rund 45.400 Haushalte- und 2.200 Gewerbekunden. Wie in Antwort 1.3. dargestellt, reduzierte sich diese Anzahl im Verlauf der folgenden Stunden deutlich.“

3. Redundanz und Wegeredundanz

3.1 Trifft es zu, dass am betroffenen Standort zwar eine elektrische Kabelredundanz bestand, jedoch keine räumlich getrennte Wegeredundanz der Leitungsführung?

Zu 3.1.:

Hierzu führt SNB aus: „Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG sind Betreiber von Energieversorgungsnetzen unter anderem verpflichtet, ein sicheres Energieversorgungsnetz zu betreiben. Die entsprechende VDE-FNN-Anwendungsregel für Planungsgrundsätze von Hochspannungsnetzen beschreibt in diesem Zusammenhang die n-1 Sicherheit bzw. das n-1 Prinzip. N-1 bedeutet, dass ein Gebiet weiterhin versorgt werden kann, wenn eine Komponente ausfällt. Das n-1 Prinzip erfordert jedoch keine Georedundanz. Die betroffenen Hochspannungskabel waren zwar nach dem n-1 Prinzip redundant ausgelegt. Durch die Kabelführung über eine Brücke lag für diesen Bereich jedoch keine georedundante Leitungsführung vor.“

3.2 Falls ja: Wie bewertet der Senat die Tatsache, dass eine singuläre Einwirkung auf einen gemeinsamen Trassenpunkt ausreichte, um die vorhandene Redundanz vollständig außer Kraft zu setzen?

Zu 3.2.:

Das Berliner Stromnetz ist gut geschützt und bereits heute eines der sichersten in Deutschland, was sich unter anderem an den sehr geringen Ausfallzeiten zeigt. Der international anerkannte SAIDI-Wert lag im Jahr 2024 bei lediglich 8,7 Minuten pro angeschlossene Letztverbraucher und damit deutlich unter dem bundesweiten Durchschnitt sowie nochmals unter dem Vorjahreswert von 9,7 Minuten. Diese positive Entwicklung belegt die hohe technische Qualität und die Wirksamkeit der kontinuierlichen Investitionen in Betrieb, Wartung und Sicherheit. Es erfolgt eine zusätzliche Sicherung neuralgischer Punkte in Form von Einhausungen, Zäunen, Übersteigschutz und Überwachung. Auch die betroffene Kabelbrücke war und ist durch einen hohen Zaun und einen Übersteigschutz gesichert. Es werden hohe Sicherheitsstandards eingehalten, jedoch können trotz sorgfältiger Risikovorkehrungen Anschläge mit hoher krimineller Energie nicht vollständig ausgeschlossen werden. Gleichwohl setzen die beteiligten Akteure alles daran, Risiken so weit wie möglich zu minimieren.

3.3 Welche technischen oder planerischen Anforderungen gelten in Berlin für die Wegeredundanz von Stromtrassen, die der Versorgung größerer Versorgungsräume dienen?

Zu 3.3.:

Hierzu führt die SNB aus: „Das 110-kV Kabelnetz ist historisch gewachsen und wurde unter technisch-wirtschaftlichen und topografischen Aspekten geplant und errichtet. Dabei gilt das n-1-Prinzip, das zwar technische Redundanz, aber keine vollständige Georedundanz vorsieht. Dennoch hat Stromnetz Berlin bereits vor mehreren Jahren die Planungsprämissen angepasst. Seitdem werden Hauptversorgungsleitungen insbesondere auf der 110- kV-Netzebene im Zuge von Ersatz- bzw. Erweiterungsmaßnahmen in resilienten Kabelverlegungen ausgeführt, d. h. entweder getrennte Trassenlegung oder innerhalb der gleichen Trasse ein Höhenversatz der Kabelsysteme. Im Bestandsnetz wird der Anteil der resilient verlegten Kabelsysteme durch die laufenden Ersatz- und Erweiterungsprojekte kontinuierlich erhöht. Für besonders sensible Stellen (z. B. Kabelbrücke HKW Lichterfelde) laufen Investitionsvorhaben mit dem Ziel der georedundanten Kabelführung.“

4. Planung und Verantwortung

4.1 Auf welcher planerischen, technischen oder historischen Grundlage wurde die Bündelung mehrerer versorgungsrelevanter Leitungen an diesem Trassenpunkt genehmigt?

Zu 4.1.:

Hierzu führt SNB aus: „Die Hochspannungskabel-Verbindungen wurden nach dem technischen n-1 Prinzip errichtet. Dies bedeutet, dass bei einem technischen Defekt auf einem Betriebsmittel ein anderes Betriebsmittel unverzüglich die Funktion übernehmen kann und somit die Versorgungsaufgabe vollständig aufrechterhalten werden kann.“

4.2 In welchem Jahr erfolgte diese Planung oder Genehmigung, und welche Stellen waren daran beteiligt?

Zu 4.2.:

Hierzu führt SNB aus: „Planung und Genehmigung erfolgten seinerzeit über die damalige BEWAG. Die Inbetriebnahme der entsprechenden Kabelsysteme erfolgte in den Jahren 1972 bis 1983.“

4.3 Wurde bei der Planung oder späteren Bewertung dieses Trassenpunkts eine Risikobetrachtung hinsichtlich Brand-, Unfall- oder Sabotageereignissen vorgenommen?

Zu 4.3.:

Hierzu führt SNB aus: „Stromnetz Berlin analysiert regelmäßig die Schwachstellen im Netz und passt die Analysekriterien an die jeweiligen Sicherheitslage-Einschätzungen an. Dabei berücksichtigt Stromnetz Berlin eigene Erfahrungen und die anderer Netzbetreiber. Die Erkenntnisse daraus fließen dann in die Netzplanung und den Netzausbau ein. Dies ist ein regelmäßiger und dauerhafter Prozess, um sich laufend an die Sicherheitslage anpassen zu können. Das ist auch hier erfolgt.“

5. Übertragbarkeit und strukturelle Risiken

5.1 Wie viele weitere Trassenpunkte im Berliner Stromnetz weisen nach Kenntnis des Senats eine vergleichbare Bündelung mehrerer versorgungsrelevanter Leitungen ohne räumliche Wegeredundanz auf (bitte Anzahl angeben)?

5.2 Welche Netzebenen (z. B. Hoch-, Mittelspannung) sind hiervon jeweils betroffen?

Zu 5.1. und 5.2.:

Die Fragen 5.1. und 5.2. werden gemeinsam beantwortet. Aus Gründen des Schutzes kritischer Infrastrukturen und der öffentlichen Sicherheit können keine Angaben zur Anzahl oder zur konkreten Struktur weiterer Trassenpunkte mit gebündelten versorgungsrelevanten Leitungen gemacht werden. Entsprechende Informationen würden potenziell Rückschlüsse auf besonders sensible Netzbereiche zulassen und könnten missbräuchlich verwendet werden.

5.3 Sieht der Senat hierin ein strukturelles Risiko für die Versorgungssicherheit Berlins?

Zu 5.3.:

Die Energieversorgungssicherheit des Landes Berlin ist auch in Zukunft trotz wachsender Herausforderungen gewährleistet. Das historisch gewachsene 110-kV-Kabelnetz ist nach technischen, wirtschaftlichen und topografischen Kriterien aufgebaut und wird laufend modernisiert. Dabei gilt das bewährte n-1-Prinzip, das sicherstellt, dass die Versorgung auch bei Ausfall einzelner Komponenten aufrechterhalten wird.

SNB setzt bei Ersatz- und Erweiterungsmaßnahmen zunehmend auf resilient verlegte Kabelsysteme, um die Stabilität weiter zu erhöhen. Für besonders sensible Stellen laufen zudem Projekte zur georedundanten Kabelführung.

Darüber hinaus werden über regelmäßige und umfangreiche Schwachstellenanalysen die Planungsprämissen überprüft und angepasst.

6. Konsequenzen und Maßnahmen

6.1 Welche konkreten Maßnahmen plant der Senat, um künftig sicherzustellen, dass Redundanz nicht nur elektrisch, sondern auch räumlich wirksam ausgeführt wird?

Zu 6.1.:

Siehe hierzu die Ausführungen unter 3.3, 4.3. und 5.3.

6.2 Sind Anpassungen an bestehenden Trassenführungen, zusätzliche Schutzmaßnahmen oder strukturelle Änderungen an der Netzarchitektur vorgesehen?

Zu 6.2.:

Ja, siehe hierzu auch die Ausführungen unter 3.3.

6.3 Welche Lehren zieht der Senat aus dem Vorfall für die künftige Auslegung und Sicherung kritischer Stromtrassen in Berlin?

Zu 6.3.:

Die zuständigen Stellen der Berliner Verwaltung befassen sich fortlaufend mit der Resilienz und Sicherheit der Berliner Infrastrukturen. Eine absolute Sicherheit von Infrastrukturen wie dem verzweigten und im gesamten Stadtgebiet verteilten Stromnetz kann nicht erreicht werden. Trotz umfassender Vorsorgemaßnahmen verbleibt ein Restrisiko, dass Täter mit erhöhter krimineller Energie Schäden verursachen können. Die jüngsten Brandanschläge auf das Berliner Stromnetz haben verdeutlicht, dass Gefährdungslagen fortlaufend neu zu bewerten und bestehende Sicherungsmaßnahmen gezielt weiterzuentwickeln sind. Der Senat hat daher bereits im Dezember 2025 einen Resilienzmaßnahmenplan für die Stromversorgung mit dem Ziel vorgelegt, die Widerstandsfähigkeit des Berliner Verteilnetzes weiter zu stärken. Die Ereignisse nach dem Vorfall am 3. Januar 2026 werden nun sorgfältig aufgearbeitet. Eine abschließende Bewertung kann erst dann erfolgen. Erste Maßnahmen werden schon jetzt mit Blick auf die Verbesserung der Überwachung und Sicherheit der besonders sensiblen Anlagen vorgenommen. Parallel zu diesen kurzfristigen Sicherungsmaßnahmen wird der Senat gemeinsam mit den Unternehmen aufbauend auf dem Resilienzkonzept des Senats ein erweitertes Schutzkonzept für die neuralgischen Punkte der kritischen Infrastruktur erarbeiten. Der Senat wird darüber zügig beschließen.

Berlin, den 20.01.2026

In Vertretung

Dr. Severin Fischler

.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe